



Dicke im Recht

von RA Andrea Böwendorf



Pralles Leben

**3 Vogelscheuchen?
Nein Danke!**

**4 Nordische Norm:
Die rassistischen
Wurzeln des BMI**

20 Impressum

21 Facts & Artefacts

**24 Die besondere
Erkenntnis**

4 / 2013
19. Jahrgang

Dicke werden oft genug im gesellschaftlichen Leben benachteiligt. Nicht einmal die Kinder bleiben davon verschont. In der Folge müssen sich auch die Gerichte immer wieder mit dem Thema befassen.

Im Sommer 2013 wurde in etlichen juristischen Blogs besprochen, was das Arbeitsgericht Wilhelmshaven zur fristlosen Kündigung einer dicken Striptease-Tänzerin zu sagen hatte.¹ Demnach kann einer Tänzerin fristlos gekündigt werden, wenn sie nicht die Anforderungen an ihr äußeres Erscheinungsbild erfüllt. Lediglich den Zeitpunkt der Kündigung befand das Gericht als zu früh. Denn diese erfolgte bereits Monate vor ihrem ersten Auftritt. Nach Ansicht des Gerichtes wäre daher genug Zeit gewesen, um abzunehmen. Denkwürdigerweise stammt dieses Urteil aus dem Jahr 1968, es scheint jedoch kaum an Aktualität eingebüßt zu haben, wie die ebenso süffisanten wie wohlwollenden Kommentare zeigen. Noch heute gelten Diäten als Allheilmittel.

Eine Diskriminierung sollte immer und überall tabu sein, besonders im Arbeitsleben. Diesem Ziel dient das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006. Es soll „Benachteiligungen aus Gründen der

Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ verhindern oder beseitigen.

Löchrig und stumpf

Alle nur denkbaren Gründe sind erfasst, dennoch bleibt eine Lücke: Die Benachteiligung von Übergewichtigen ist nicht genannt. Allenfalls über den Begriff „Behinderung“ ließe sich diskutieren, jedoch stellt bloßes Übergewicht für sich genommen noch keine Behinderung dar. Nur wenn weitere Umstände hinzukommen, kann im Einzelfall ein Verstoß gegen das AGG anzunehmen sein. Gegen eine Diskriminierung aufgrund des Gewichts ist das AGG daher leider ein sehr stumpfes Schwert. Wenn ein Arbeitgeber die Einstellung aufgrund des BMI ablehnt, verspricht eine Klage nur in Ausnahmefällen Erfolg.

Anders sieht es aus, wenn das Arbeitsverhältnis bereits besteht. Falls die Arbeit unabhängig vom Gewicht ausgeübt werden kann und die geforderte Abnahme nur den ästhetischen Wünschen des Arbeitgebers dient, ist die Forderung nach einer



Gewichtsabnahme unzulässig. Die Diätanweisung für Flugbegleiter, mit der Thai Airways 2011 negative Schlagzeilen machte, wäre hierzulande wohl von den Arbeitsgerichten kassiert worden.

Entwässerte Beamte

Schwieriger ist die Lage für angehende Beamte. Bisher wurde eine Verbeamtung bei einem BMI über 25 oft pauschal mit der Begründung verweigert, Übergewicht und Adipositas seien wichtige Risikofaktoren für ernste Krankheiten. Doch diese Auffassung ist in ihrer Pauschalität nicht haltbar. So liegt der BMI bei Kraftsportlern oder Schwerarbeitern allein schon durch die Muskelmasse deutlich über der Norm. Wenn also ein kerngesunder, kräftiger junger Mann den Beruf des Polizisten oder Sportlehrers ergreifen möchte, muss er damit rechnen, dass man ihm die Verbeamtung verweigert, oder ihn zur Gewichtsreduktion auffordert.

Mit üblichen Diäten lassen sich – insbesondere bei einem BMI zwischen 25 und 31 – nur kurzfristige Abnahmen erreichen, meist eine Folge ihrer entwässernden Wirkung. Wenn ein Beamtenanwärter innerhalb der ihm gesetzten Frist beispielsweise die geforderten 10 kg abnimmt, muss er damit rechnen, dass er aufgrund des beinahe zwangsläufig folgenden Jojo-Effekts erst recht dicker wird. Doch das interessiert nach der Verbeamtung auf Lebenszeit niemanden mehr. Schon gar nicht den Dienstherrn.

Was ist aber mit Beamtenanwärtern, die nach der eingeforderten Diät dicker als vorher sind? Das Verwaltungsgericht Frankfurt/M. hatte sich 2004 mit einem solchen Fall zu befassen.² Das Gericht entschied, dass der Beamte in spe nicht in ausreichender Weise bereit war, Anordnungen des Dienstherrn zur Gewichtsreduktion zu befolgen und es demnach mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht genau genug nehme.

Zwar besteht bei Lehrern meist die Möglichkeit, den Beruf als Angestellter auszuüben, allerdings mit schlechterer Bezahlung. Warum soll ein Lehrer, der die Anforderungen

des Berufs erfüllt, zwar als Angestellter, nicht jedoch als Beamter arbeiten können? Die gesundheitlichen Anforderungen sind in beiden Fällen gleich und mit dem Angebot einer Anstellung zeigt der Dienstherr, dass er die fachlichen Qualitäten schätzt.

Kurswechsel

Im Juli 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht überraschend den Prognosemaßstab verändert, nachdem angehende Lehrkräfte durch mehrere Instanzen geklagt hatten. Bisher hatte das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Eintritt der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein muss.

Diese Rechtsprechung hat sich jetzt zugunsten der Bewerber geändert: „Solange der Gesetzgeber keinen kürzeren Prognosezeitraum bestimmt, kann der Dienstherr die gesundheitliche Eignung aktuell dienstfähiger Bewerber nur verneinen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird.“³

Leider scheuen die meisten Betroffenen immer noch den Weg in die Öffentlichkeit. Viele schämen sich und glauben, sie seien selbst schuld. Dabei ist der eigene Körper nichts, dessen man sich zu schämen bräuchte. Weder Verdauungsphysiologie noch Stoffwechsel sind mit „Essen“ und „Bewegung“ ausreichend steuerbar.

Untersuchungen zeigen vielmehr, dass Korpulente weder öfter krank sind als Normalgewichtige, noch höhere Kosten verursachen. Im Gegenteil scheint ein leichtes Übergewicht sogar von Vorteil zu sein. Die bestehende Situation kann und wird sich nur dann ändern, wenn sich die Betroffenen zur Wehr setzen und nicht länger schweigen. Die Gerichte können nur dann positive Entscheidungen fällen, wenn Klagen erhoben und entsprechend begründet werden.

Fundstellen

1. *Arbeitsgericht Wilhelmshaven Urteil vom 06.06.1968 - Ca 166/68*
2. *VG Frankfurt, Beschluss vom 02.02.2004, 9 G 7433/03*
3. *Urteile BVerwG http://www.kostenlose-urteile.de/BVerwG_BVerwG-2-C-1211-und-BVerwG-2-C-1812_Bundesverwaltungsgericht-zur-gesundheitlichen-Eignung-von-Beamtenbewerbern.news16351.htm*

Unser Bild von einem "idealen" Körper ist nicht etwa auf Schlankheit fixiert, sondern spiegelt Modeströmungen wider. Bis in die sechziger Jahre war die Hauptsorge der Frauen, über ausreichend Hüftgold zu verfügen. „Vogelscheuche“ oder „Storch im Salat“ war so demütigend wie heute die „fette Henne“. Und so wie es heute Abnehmdiäten und Schlankheitspülverchen gibt, war es bis etwa 1960 üblich, Tipps zum Zunehmen zu verbreiten. Selbstverständlich galt dies auch, wenn auch nicht so ausgeprägt, für Männer. Denn auch deren Ego litt unter dem vernichtenden Urteil, kein „gestandenes Mannsbild“ zu sein. Ein Mann ohne Bauch, hieß es damals, sei wie ein Krüppel.

Zur Befriedigung weiblicher Eifersucht machten sogar Rezepte die Runde, wie man die Fettpölsterchen der Konkurrentinnen zum Schmelzen bringen könnte.¹³ Die Ärzte verschrieben eifrig Mastkuren und stritten dar-

über, ob sich Schlanke überhaupt bewegen dürften oder zum Kaloriensparen das Bett hüten müssten. Sie verkündeten der Damenwelt, die Medizin verfüge über genug Möglichkeiten, erfolgreich zuzunehmen. Schlankheit sei ein Zeichen von Willenlosigkeit und Ignoranz. Auch viele Kinder wurden gegen ihren Willen aufs Land zum "Mästen" verschickt. Die Versuche einer anhaltenden Gewichtszunahme waren natürlich ebenso erfolglos wie heute das umgekehrte Treiben.

Doch der Druck auf die Menschen nimmt im Zeitalter der Massenmedien und mit der wachsenden Zahl an Therapeuten und Beratern unaufhaltsam zu. Alles lässt sich noch steigern. Auch die Diskriminierung.

So ist dieses Heft eine Steigerung der Ausgabe 3/2013.

